

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|                                                    |                   |            |
|----------------------------------------------------|-------------------|------------|
| Stadtamt                                           | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| FB 32                                              | S0330/16          | 28.12.2016 |
| zum/zur                                            |                   |            |
| F0226/16 – Fraktion CDU/FDP/BfM, SR Dr. Kutschmann |                   |            |
| Bezeichnung                                        |                   |            |
| Hundebußgeld                                       |                   |            |
| Verteiler                                          | Tag               |            |
| Der Oberbürgermeister                              | 17.01.2017        |            |

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung entstand die Nachfrage nach Bußgeldern in Bezug auf Verstöße durch Hunde beziehungsweise Hundebesitzer in der Landeshauptstadt Magdeburg. Eine Nachfrage beim Ordnungsamt ergab, dass es keinen Bußgeldkatalog für Verstöße durch Hunde gibt, jedes Bußgeld sei in seiner Höhe eine Einzelfallentscheidung. Recherchen ergaben in der Stadtordnung der Landeshauptstadt Magdeburg, Seite 21 Verwarnungskatalog, nur eine Auflistung von drei Beispielen und dem Ausdruck „mögliche Ahndung“.

Deshalb fragen wir an:

1. Gibt es eine entsprechende Satzung?
2. Wer legt im Falle von festgestellten Verstößen die Höhe des Bußgeldes fest?

### **Beantwortung**

zu 1. Gibt es eine entsprechende Satzung?

Für Verstöße, welche im Zusammenhang mit der Hundehaltung stehen, gibt es jeweils einen Bußgeldrahmen. Betroffen sind hiervon u.a. das HundeG LSA, die städtische GefahrenabwehrVO oder die Grünflächensatzung.

Einen verbindlichen Bußgeldkatalog, wie im Bereich der VerkehrsOwi, gibt es hier nicht.

Zu 2. Wer legt im Falle von festgestellten Verstößen die Höhe des Bußgeldes fest?

Das Ordnungsamt, Bußgeldstelle, legt die Höhe anhand des jeweiligen Einzelfalls fest. Allerdings entwickelt sie bei bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Verstößen eine Verwaltungspraxis.

Anhand dieser Verwaltungspraxis wurde auch die Höhe der möglichen Ahndung in der Stadtordnung, S. 21, aufgeführt.

Einen Vertrauensschutz auf die Ahndung in bestimmter Höhe gibt es allerdings nicht.

Das Ordnungsamt kann die Ahndungspraxis jederzeit verändern, z.B. anhand der Rechtsprechung des Amtsgerichts oder zur Festlegung ordnungspolitischer Schwerpunkte.

Holger Platz